

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots „Oberstdorfer Ski-Ticket“

Gültig ab 15. Dezember 2019

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot gilt täglich innerhalb des Aktionszeitraums vom 15. Dezember 2019 bis zum 05. April 2020. Der Aktionszeitraum der Folgejahre wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Fahrkarten

- 3.1 Das Angebot „Oberstdorfer Ski-Ticket“ kann von jedermann genutzt werden.
- 3.2 Das Angebot „Oberstdorfer Ski-Ticket“ ist während des Aktionszeitraumes 1 Tag für die auf der Fahrkarte angegebene Anzahl an Personen gültig.
- 3.3 Das Angebot „Oberstdorfer Ski-Ticket“ berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt am angegebenen Geltungstag bis 3:00 Uhr des Folgetages in den Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.
- 3.4 Des Weiteren beinhaltet das Angebot einen 1-Tages-Skipass. Dieser berechtigt am eingetragenen Geltungstag zur Nutzung der Bergbahnen, mit denen eine besondere Kooperationsvereinbarung getroffen wurde.
- 3.5 Die Fahrkarten enthalten einen Skipass-Coupon. Beim Vorzeigen der Fahrkarte an den Liftstationen der beteiligten Bergbahnen wird dem Reisenden der entsprechende 1-Tages-Skipass ausgehändigt. Die Fahrkarte verbleibt beim Reisenden und wird durch die beteiligten Bergbahnen entwertet.

Dabei wird ein Kontroll-Vermerk auf der Fahrkarte angebracht. Ein Umtausch in eine andere Tageskarte als auf der Fahrkarte angegeben ist nicht möglich.
- 3.6 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Kombiticket „Oberstdorfer Ski-Ticket“ nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.7 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs des Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs für einen deutschen Streckenabschnitt nach den Beförderungsbedingungen der DB (BB Personenverkehr Nr. 3.2.1) erforderlich.

4. Beförderungsentgelt für Personen

- 4.1 Der Festpreis für eine Person beträgt:

	Der Preis des Kombi-Tickets für...	Der ermäßigte Preis des Kombi-Tickets für...			
	“Oberstdorfer Ski-Ticket“	...Personen ab 18 Jahre beträgt für jeweils eine Person:	...Personen von 0 Jahre bis einschließlich 5 Jahre beträgt für jeweils eine Person:	...Personen von 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre beträgt für jeweils eine Person:	...Personen von 16 bis einschließlich 17 Jahre beträgt für jeweils eine Person:
	59,50 €	9,00 €	27,50 €	46,50 €	46,50 €

- 4.2 Das ermäßigte Entgelt gilt nur in Verbindung mit einem entsprechenden Nachweis, wie zum Beispiel einem Schüler- oder Studentenausweis. Dieser muss vom Inhaber unaufgefordert bei der Fahrscheinkontrolle sowie bei der Ausgabe des Skipasses durch die beteiligten Bergbahnen vorgezeigt werden.
- 4.3 Der Fahrkartenverkauf erfolgt ausschließlich an DB Automaten, im personenbedienten Verkauf (ohne Servicegebühr), im Internet (Postversand) sowie als Verkauf im Zug (ohne Bordpreis).
- 4.4 Das Kombi-Ticket “Oberstdorfer Ski-Ticket“ wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.5 Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.
- 4.6 Die Anreise zu den Bergbahnen muss vor der Rückfahrt erfolgen.

5. Erstattung und Umtausch

Umtausch und Erstattung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

6. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7. Sicherung gegen Missbrauch

Der Weiterverkauf bzw. die Weitergabe von benutzten Fahrkarten des “Oberstdorfer Ski-Ticket“ ist nicht gestattet.